

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

vom *DATUM WIRD VON 10 EINGETRAGEN*

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am *DATUM WIRD VON 10 EINGETRAGEN* folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30. September 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2020, beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

1. § 3 Abs. 1 Nr. 25 erhält folgende Fassung:

25. die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Neu-, Erweiterungs- und Umbauvorhaben (Planungs- und Baubeschluss), wenn die Gesamtherstellungskosten voraussichtlich 500.000 Euro übersteigen,

2. In § 3 Abs. 1 Nr. 26 wird das Wort „Ausgaben“ durch „Auszahlungen und Aufwendungen“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 1 Nr. 34 erhält folgende Fassung:

34. a.) der Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert über 500.000 Euro,
b.) die Ausübung von Vorkaufsrechten nach § 25 Landeswaldgesetz und § 29 Wassergesetz bei Beiträgen über 500.000 Euro im Einzelfall,
c.) die Ausübung von Vorkaufsrechten nach den §§24 und 25 des Baugesetzbuchs bei einem Wert von über 500.000 Euro im Einzelfall,

4. In § 6 Abs. 3 Nr.1 wird nach „EU-Ausland“ „, die Schweiz oder das Vereinigte Königreich“ eingefügt. Die Worte „und von städtischen Beschäftigten“ werden gestrichen.

5. In § 6 Abs. 3 Nr. 3 a.) Ziffer III wird „der bzw. dem Beauftragten für Bürgerbeteiligung und bürgerschaftliches Engagement,“ gestrichen.

6. § 6 Abs. 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

3. die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Neu-, Erweiterungs- und Umbauvorhaben (Planungs- und Baubeschluss), wenn die Gesamtherstellungskosten voraussichtlich zwischen 200.000 Euro und 500.000 Euro liegen,

7. Es wird ein neuer § 6 Abs. 3 Nr. 4a. mit folgendem Wortlaut eingefügt:

4a. die Beschlussfassung über die Sanierung von Gebäuden, wenn die Kosten voraussichtlich über 500.000 Euro liegen,

8. § 6 Abs. 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

5. die Feststellung der Schlussabrechnung für Bauwerke (Abrechnungsbeschluss) bei Gesamtherstellungskosten von mehr als 500.000 Euro, wenn die Kosten um mehr als 20% gegenüber dem Baubeschluss einschließlich vom Gemeinderat oder einer seiner Ausschüsse beschlossener Nachfinanzierungen gestiegen sind,

9. In § 6 Abs. 3 Nr. 6 wird das Wort „Ausgaben“ durch „Auszahlungen und Aufwendungen“ ersetzt.

10. In § 6 Abs. 3 Nr. 7 a.) wird „500.000 Euro“ durch „750.000 Euro“ ersetzt.

11. § 6 Abs. 3 Nr. 7 b.) erhält folgende Fassung:

- b.) der Aufhebung einer Ausschreibung von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen soweit nicht die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister nach § 16 Abs. 1 Nr. 9a zuständig ist,

12. § 6 Abs. 3 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

16. a.) der Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert zwischen 75.000 Euro und 500.000 Euro,
b.) die Ausübung von Vorkaufsrechten nach § 25 Landeswaldgesetz und § 29 Wassergesetz bei Beträgen zwischen 75.000 Euro und 500.000 Euro im Einzelfall,
c.) die Ausübung von Vorkaufsrechten nach den §§ 24 und 25 des Baugesetzbuchs bei Beträgen zwischen 75.000 Euro und 500.000 Euro im Einzelfall,

13. In § 12 Abs. 1 Nr. 7 a.) wird das Wort „Bauvorhaben“ durch „Neu-, Erweiterungs- und Umbauvorhaben“ ersetzt.

14. In § 12 Abs. 1 wird eine neue Nr. 7 b.) mit folgendem Inhalt eingefügt:

- b.) die Planung und Ausführung von Sanierungsvorhaben von Gebäuden bis 500.000 Euro im Einzelfall im Rahmen der im Haushalt für die laufende Gebäudeunterhaltung zur Verfügung gestellten Mittel,

15. § 12 Abs. 1 Nr. 7 b.) wird zu § 12 Abs. 1 Nr. 7 c.) mit folgendem Inhalt:

- c.) der Abschluss, die Änderung oder Ergänzung von städtebaulichen Verträgen (§ 11 BauGB), wenn ein Beschluss des Gemeinderats über die wesentlichen Eckpunkte vorliegt,

16. In § 12 Abs. 1 Nr. 8 wird das Wort „Ausgaben“ durch „Auszahlungen und Aufwendungen“ ersetzt.

17. In § 12 Abs. 1 Nr. 9 werden nach „§ 6 Abs. 3 Nr. 7“ die Worte „oder der Ortschaftsrat nach § 16 Abs. 3 Nr. 8“ gestrichen.

18. In § 12 Abs. 1 wird eine neue Nr. 9a. mit folgendem Wortlaut eingefügt:

- 9a. die Aufhebung einer Ausschreibung von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen mit Ausnahme einer Ausschreibung für laufend benötigte Betriebs-, Verbrauchs- und anderen Stoffe, soweit
 - a) keine Angebote eingegangen sind oder alle Angebote aus formalen oder fachlichen Gründen ausgeschlossen wurden und somit kein gültiges Angebot vorliegt,
 - b) das günstigste Angebot um mehr als 20% über dem bepreisten Leistungsverzeichnis liegt,
 - c) eine Änderung der Vergabeunterlagen und damit eine Neuausschreibung erforderlich ist,

19. § 12 Abs. 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

10. die Vergabe für die Belieferung mit Mittagessen der städtischen Kindertageseinrichtungen und Schulen abweichend zu § 6 Abs. 3 Nr. 7, wenn ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderats zu den Ausschreibungskonditionen vorliegt,

20. § 12 Abs. 1 Nr. 23 wird gestrichen.

21. § 12 Abs. 1 Nr. 24 wird zu Nr. 23.

22. § 12 Abs. 1 Nr. 25 wird zu Nr. 24.

23. § 12 Abs. 1 Nr. 26 wird zu Nr. 25.

24. § 12 Abs. 1 Nr. 27 wird zu Nr. 26.

25. In § 15 Abs. 2 wird der Halbsatz „, jeweils einschließlich der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers.“ gestrichen.

26. § 16 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

5. der Erlass, die wesentliche Änderung und die Aufhebung des Ortsrecht, soweit dies für den Stadtteil von besonderer Bedeutung ist,

27. § 16 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

6. die Festsetzung von Abgaben und Tarifen, soweit dies für den Stadtteil von besonderer Bedeutung ist,

28. In § 16 werden die Abs. 3, 4 und 5 mit folgendem Inhalt neu eingefügt:

(3) Dem Ortschaftsrat werden im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister die nachfolgenden Aufgaben, soweit sie den Stadtteil betreffen und es sich nicht um vorlage- oder genehmigungspflichtige Beschlüsse handelt, zur selbstständigen Entscheidung anstelle des Gemeinderats, seiner beschließenden Ausschüsse oder der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters übertragen:

1. der Erwerb, die Veräußerung, die dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten bei Werten zwischen 20.000 Euro und 500.000 Euro aus Mitteln des Teilhaushalts 7,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen sowie Verpflichtungsermächtigungen zwischen 20.000 Euro und 100.000,
3. die Übernahme von Ausfallgarantien für Veranstaltungen im Stadtteil bei Beträgen zwischen 5.000 Euro und 20.000 Euro,
4. die Gewährung von Freiwilligkeitsleistungen bei Beträgen zwischen 10.000 Euro und 25.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht im Haushaltsplan besonders ausgewiesen.

(4) Das Einvernehmen soll durch die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher vor der jeweiligen Sitzung eingeholt werden. Dabei gilt das Einvernehmen als erteilt, wenn die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die entsprechende Beschlussvorlage frei gegeben hat.

(5) Erteilt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister das Einvernehmen nicht, entscheidet entsprechend der Wertgrenzen der zuständige beschließende Ausschuss (§ 6) oder die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister (§ 12).

29. Aus § 16 Abs. 3 wird Abs. 6. mit folgendem Inhalt:

(6) Dem Ortschaftsrat werden die nachfolgenden Aufgaben, soweit sie den Stadtteil betreffen und es sich nicht um vorlage- oder genehmigungspflichtige Beschlüsse handelt, zur selbstständigen Entscheidung anstelle des Gemeinderats, seiner beschließenden Ausschüsse

oder der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters übertragen:

1. die Beschlussfassung über Auslandsdienstreisen des Ortschaftsrats oder von einzelnen Mitgliedern des Ortschaftsrats mit einer Dauer von mehr als drei Tagen, bei Reisen in das EU-Ausland, die Schweiz oder das Vereinigte Königreich von mehr als fünf Tagen,
2. die Benennung von abgesonderten Teilen der Stadt (Wohnplätzen), von Straßen, Plätzen und Einrichtungen,
3. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Ortschaftsrat und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Ortschaftsrats vor Ablauf der Amtszeit (§§ 29 und 31 i.V. mit § 72 GemO),
4. die Entscheidung über den Ausschluss von Ortschaftsrätinnen oder Ortschaftsräten für mehrere Sitzungen bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten (§ 36 Abs. 3 i.V.m. § 72 GemO),
5. die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Neu-, Erweiterungs- und Umbauvorhaben (Planungs- und Baubeschluss), wenn die Gesamtherstellungskosten voraussichtlich zwischen 200.000 Euro und 500.000 Euro liegen,
6. die Verfügung über bewegliches Vermögen bei Werten zwischen 15.000 Euro und 30.000 Euro,
7. der Erwerb von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten über 5.000 Euro aus den der jeweiligen Ortschaft zur Verfügung stehenden Mitteln der Produktgruppe 11.14,
8. die Auslobung einer Mehrfachbeauftragung für einen städtebaulichen Entwurf,
9. die Auswahl unter den Pachtbewerbern bei der Verpachtung der unselbständigen Jagdbezirke (Jagdbogen),
10. die Verpachtung der Schafweide,
11. die Entscheidung über die Verpachtung von Fischereirechten,
12. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung der örtlichen Verwaltungsgebäude,
13. die Unterhaltung und Ausgestaltung von Friedhöfen.

30. In § 21 wird nach „Die Werte gelten“ das Wort „mit“ durch das Wort „ohne“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den *DATUM WIRD VON 10 EINGETRAGEN*

Boris Palmer
Oberbürgermeister